

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verbrechen der Ehrenverletzung**

**Kettenacker, Johann von**

**Mannheim, 1839**

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

**urn:nbn:de:bsz:31-14550**

## Bemerkungen

3 u

### den einzelnen Paragraphen.

---

Zu §. 245.

Verläumdung und deren Strafe.

„Wer mit Vorbedacht von einem Andern Handlungen, die mit Gefängniß oder höhern Strafen bedroht sind, wissentlich falsch aussagt, oder unsittliche Handlungen, die ihn, wenn die Aussage wahr wäre, der öffentlichen Verachtung preis geben würden, soll als Verläumder mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.“

Bemerkung I. Ich begreife nicht, warum die Gesetzgebungscommission bei dieser Materie von der Regel, nach welcher man vom Allgemeinen zum Besondern schreitet, abgewichen ist. Nach der Ueberschrift des Titels sollte man glauben, daß es nur zweierlei Angriffe auf die Ehre gäbe, nämlich

Verläumdung und Ehrenkränkung. Dem ist aber nicht so. Die Verläumdung ist eine von jenen Arten, wodurch man die Ehre (beziehungsweise die Rechte auf Ehre) verletzt.

Der Entwurf selbst führt uns noch mehrere Arten (die Real-Injurie, Injurien durch die Presse verübt) vor.



Ich darf also fragen: warum hat sie nicht die Ehrenkränkung überhaupt, statt der Verläumdung, an die Spitze des Gesetzes über Ehrenkränkungen gesetzt? \*) Wer die Species darstellen will, muß den Gattungsbe- griff vorausschicken. Die Merkmale des Hauptbegriffes kommen auch dem untergeordneten Begriffe zu und es ist immer nur das Hinzuthun weiterer Merkmale, was das Eine von dem Andern (z. B. den Mord — Kin- desmord u. von der Tödtung überhaupt) scheidet.

Bemerkung II. Unter „Vorbedacht“ (von vor- herbedenken) versteht man, was planmäßig — mit reiflicher Ueberlegung — geschieht. In diesem Sinne hat das gemeine Strafrecht jenes Wort aufgefaßt und in gleichem Sinne scheint auch der Entwurf \*\*) dasselbe genommen zu haben.

Allein in diesem Falle verlangt der Gesetzgeber offen- bar zu viel, die Verläumdung gehört nicht zu jenen Ver- brechen, zu welchen man sich in der Regel vorbereitet. Will man daher ein planmäßiges vorherbedachtes oder vorbedachtes Verläumden nicht auf die Wirkung beschränken, daß dadurch die Strafbarkeit bloß erhöht wird; so erhebt man die Straflosigkeit der Verläumdung zur Regel, man bewirkt, daß sie in den meisten Fällen nur noch in einer niedern Kategorie (als Ehrenkränkung)

---

\*) Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts- pflege von Hitzig. Jahrgang 1838. I. B. S. 262. — Kri- tische Bemerkungen über den Entwurf von Prof. Dr. Abegg.

\*\*) Art. 179. des Entwurfs: „Wer die absichtliche Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt oder die That zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines mit Vor- bedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.“



bestraft werden kann, mithin als Verläumdung unbestraft bleibt.

Ist jedoch dieses Wort als identisch zu betrachten mit den Ausdrücken „absichtlich“ und „vorsätzlich“, welche der Entwurf an andern Orten gebraucht, dann gebührt ihm der Vorwurf der Unrichtigkeit, weil es wirklich weder mit dem einen noch mit dem andern identisch ist.

Aus diesen Gründen und in Erwägung dessen, was ich eben über Absicht und Vorsatz bemerkte, würde ich mich statt der Worte: „mit Vorbedacht“ des Ausdruckes: „vorsätzlich“ bedienen.

Bemerkung III. Ich möchte ferner als unpassend bezeichnen, die Ausdrücke:

a) „wissentlich falsch.“

Der Verläumder, welcher von dem K. aussagt, daß dieser den Z. bestohlen habe, wird nicht zugeben, gewußt zu haben, daß Z. von Y. bestohlen worden sey. Mit einem Beweise dieser Art wird das Gericht nicht leicht aufkommen. Die Begünstigung des Angeklagten widerstrebt hier der Vermuthung, welche für den Ankläger streitet. Man macht die Unwahrheit der Beschuldigung, welche den K. zum Diebe macht, von dem Beweise des Gegentheils abhängig und nöthiget auf solche Weise den Letztern zu einer wahrhaft ehrenfränkenden Reinigung von einem Verdachte, der nicht auf ihm haftet. Man macht ferner die Except. Verit. zu einem wahrhaft unnützen, für den Angeklagten entbehrlichen Rechtsbehelf. Denn, wenn der Ankläger jedenfalls abgewiesen werden soll, weil er den Beweis des Bewußtseyns der Falschheit nicht aufbringt, so kommt ja der Angeklagte nie in den Fall, von dem zu seinen



Gunsten statuirten Vorbehalte des Beweises der Wahrheit Gebrauch machen zu können. \*)

b) „öffentliche Verachtung“ (statt: der Verachtung seiner Mitbürger \*\*) oder vielmehr: der Verachtung Anderer). Denn, gleichwie es bei dem Diebstahl gleichgültig ist, ob der Bestohlene ein Inländer oder ein Ausländer ist, wird es auch bei der Injurie nicht darauf ankommen, ob derjenige, dessen Verachtung ich preisgegeben werde, mein Mitbürger, oder ein Fremder sey.

c) „aus sagt.“

Daß dieser Ausdruck nichts weniger als bezeichnend sey, hat Abegg genügend nachgewiesen. \*\*\*)

Bemerkung IV. Es gibt eine doppelte Ehre — eine gemeine und eine politische Ehre, eine Ehre, die ich als Mensch und eine Ehre, die ich als Bürger besitze. Die eine, wie die andere ist des Schutzes von Seite der Staatsgewalt werth und bedürftig. Oder gebe ich etwa den Krieger, dem ich Feigheit vorwerfe, — den Richter, von dem ich Andern mittheile, daß er eine zwischen zwei Partheien streitige Sache einem Dritten, dem es gar nicht einfiel, sie in Anspruch zu nehmen, zuerkannt; den Wundarzt, von dem ich erzähle, daß er ein Bein verkehrt eingerichtet habe, — nicht der Verachtung seiner Mitbürger preis?

\*) „Bei der Definition der Verläumdung S. 245, scheint mir in den Worten: wer mit Vorbedacht wissenschaftlich falsch aus sagt, etwas Ueberflüssiges (ich möchte lieber sagen: verkehrtes) enthalten zu seyn.“ Annalen von Hitzig a. a. D. S. 262.

\*\*) Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung a. a. D. Note 12.

\*\*\*) Annalen von Hitzig a. a. D. 263 — 64.



Die bürgerliche Ehre besteht in dem Besitze und in der Bethätigung jenes guten Willens und jener Intelligenz, welche erforderlich sind, um die Summe der Verpflichtungen, die uns unser bürgerlicher Beruf auferlegt, zu erfüllen — in dem Anerkenntniß, daß Jeder der Aufgabe seines Standes, dem Handwerk, dem bürgerlichen Gewerbe, welches er treibt, oder dem öffentlichen Amte, welches er im Staate verwaltet, gewachsen sey. Nur in dieser Voraussetzung wird man die Stellung, die man in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, mit Nutzen für sich und Andere behaupten können. Wer mir das dazu erforderliche Maas von Fertigkeiten, Kenntnissen und Eigenschaften abspricht, entzieht mir nicht allein den Credit und meine davon abhängende Nahrungsquelle, sondern er bedeckt mich wirklich mit Schande, weil nach unsern Begriffen von Ehre Derjenige, der in Folge einer solchen dummdreisten oder böshaften (d. i. mit dem wirklichen Bewußtseyn der Untüchtigkeit ausgeübten) Anmaßung das Vertrauen seiner Mitbürger verletzt, zuversichtlich der allgemeinen Verachtung heimfällt. \*)

Künste, Wissenschaften, höhere Industrie gehören (insoweit man sich nicht in Folge einer amtlichen

---

\*) Mit Recht erklärt es Feuerbach für eine Verläumdung, wenn man von einem Offizier sagt, daß er beim ersten Kanonenschusse davon gelaufen; von einem Professor, er habe die Hefte, die er ablese, von seinem Verfasser gekauft u. dgl. v. Feuerbach Lehrb. (7. Aufl.) §. 285. Nr. 6. — M. v. Mittermaier über die gesetzliche Feststellung des Begriffes der Ehrenkränkung im Archive des Crim.-Rechts 14. B. I. 34. Nr. III. S. 84. und meine Bemerkungen hierüber im Archiv für die Gesetzgeb. u. Rechtspf. a. a. D. S. 588 — 593.



Stellung damit befaßt) nicht zu dem bürgerlichen Berufe, da die freie Ausübung derselben nicht von dem Besitze des Staats- beziehungsweise Ortsbürgerrechtes abhängt. Die Ehre, welche mit einem solchen Berufe verknüpft ist, steht daher nicht unter dem Schutze des Strafgesetzes.

Bemerkung V. Bestimmte Thatfachen (Verbrechen oder Handlungen) und die Mittheilung derselben an Andere sind jene Merkmale, welche die Verläumdung, als eine Species der Ehrenkränkung von dem generischen Begriffe — der Ehrenkränkung überhaupt — unterscheiden. Zwar kommt das Letztere (die Mittheilung — Verbreitung) auch bei Ehrenkränkungen vor, welche keine Verläumdungen sind, allein nicht als wesentliches Erforderniß, während sich eine Verläumdung ohne dasselbe ihrer Natur nach nicht denken läßt, wohl aber eine Ehrenkränkung.

Ich würde hiernach den Begriff von Ehrenkränkung überhaupt vorausschicken, sodann dem §. 245. am geeigneten Orte folgende Fassung geben:

\*) Wer einen Dritten mündlich oder schriftlich bestimmter Handlungen, welche

- a) mit Kreisgefängniß oder höherer Strafe bedroht sind, oder
- b) den Werth ihres Urhebers als Mensch (in seiner Beziehung zum Sittengesetze) oder als Bürger (in Beziehung auf die Stellung, welche er in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt), an sich oder nach der gemeinen Meinung der Verachtung seiner Mitbürger preisgeben, mit Vorsatz (oder Absicht) vor Andern bezüchtigt, wird u.

(Man vergl. den Schluß der Bemerk. zu §. 250.)



Zu §. 246.

„Demjenigen, der wissentlich falsch aussagt, wird auch der gleich geachtet, welcher Handlungen der im vorhergehenden §. 245. bezeichneten Art von einem Andern aussagt und für wahr ausgiebt, ohne daß er zureichende Gründe hat, sie für wahr zu halten.“

Bemerkung VI. Die Gesetzgebungscommission will den Forderungen der Gerechtigkeit genügen und die Strafe mit der Größe des Verschuldens in Einklang bringen \*). Ihre Absicht ist lobenswerth; sie handelt derselben jedoch augenscheinlich entgegen, wenn sie denjenigen, dessen Aussage nicht grundlos ist, dem Calumnianten gleichstellt, der mit dem vollen Bewußtseyn der Falschheit zu Werke ging.

Abgesehen davon, daß Jedermann sein eigenes Verstandesmaaß hat, und daß es dem Richter oft schwer fallen wird, zu beurtheilen, ob in einem konkreten Falle die Gründe, auf welchen die Aussage beruht, als hinreichend oder nicht hinreichend zu beachten seyen, handelt der letztere mit dem wirklichen Bewußtseyn des gesetzwidrigen Erfolges und der Strafbarkeit seiner Aussage, der erstere hingegen mit dem wirklichen Bewußtseyn der Wahrscheinlichkeit oder gar nur mit dem möglichen Bewußtseyn der Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit des Erfolges. Dieser versirt hiernach in culpa jener in dolo \*\*). Wie kann man nun bei der Verschie-

\*) Motive S. 50 u. 51.

\*\*) Feuerbachs Betrachtungen über dolus und culpa in der Bibliothek für die peinl. Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, 2. B. S. 223.



denheit des Verschuldens den Einen so hart, wie den Andern bestrafen! —

Die Strafbarkeit einer solchen Aussage steigt und fällt mit der Zahl und dem Gewichte jener Gründe, welche ihr Urheber hatte, den Inhalt derselben für wahr anzunehmen. Immerhin steht sie unter dem Grade der Strafbarkeit einer mit dem wirklichen Bewußtseyn der Falschheit unternommenen Diffamation.

Einer gesetzlichen Bestimmung darüber: daß und wie eine solche auf nicht zureichende Gründe gebaute Aussage, welche eine Verläumdung enthält, zu bestrafen sey, bedarf es (wenn der Ausdruck: wissentlich falsch — überhaupt wegfällt) nicht, da die allgemeinen Zurechnungsgründe den Richter leiten werden \*).

Ich würde daher diesen Artikel, durch welchen zweierlei Verläumdungen, nämlich eine mit dem Bewußtseyn der Falschheit des Inhaltes der Aussage und eine ohne dieses Bewußtseyn — weil auf Gründen der Wahrscheinlichkeit beruhend — eingeführt und einander gleichgestellt werden, streichen, an die Stelle desselben jedoch drei andere treten lassen, welche über die Absicht, beziehungsweise Nichtabsicht — als Erforderniß des Thatbestandes — den geeigneten Aufschluß gewähren und die Begünstigung der Anzeige, so wie der Offenheit im geselligen Verkehre bezwecken \*\*).

- a) Die Strafe der Ehrenkränkung fällt weg, wenn aus den Umständen der That hervorgeht, oder sonst nachgewiesen werden

\*) §. 140. des Entwurfs.

\*\*) Archiv für die Gesetzg. a. a. D. S. 586. Note 4. und S. 598.



kann, daß der Bezüchtigende eine die Absicht der Ehrenkränkung ausschließende Absicht gehabt habe \*).

b) Für die Nichtabsicht streitet die Vermuthung, wenn die Bezüchtigung mittelst freier oder dienstpflichtmäßiger Anzeige oder Deposition \*) bei der Obrigkeit, ohne daß damit die Uebernahme der Rolle eines förmlichen Beschuldigers (Anklägers) verbunden wird, oder mittelst vertraulichen Schreibens an Familien-Angehörige, Freunde, Vorgesetzte, oder im vertrauten häuslichen Zirkel geschieht.

c) Diese Vermuthung (*praesumptio cedit veritati*) kann durch den Beweis des Bewußtseyns der Falschheit (des wissentlich falsch Aussagens) entkräftet werden.

Zu §. 247.

Strafe an den Ehrenrechten.

„Die Gerichte sind ermächtigt gegen den Verläumder, der von Arbeitshausstrafe getroffen wird, im Urtheile zugleich auf die im §. 19. bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte oder auf einzelne derselben zu erkennen.“

Der Verordnung des Kaisers Constantin (L. 2. C. de dignit.) — „*Neque famosus neque notatus, et quos*

\*) Hierher gehört auch der Fall, wenn der Angeklagte zur Begründung der *Except. veritatis* Handlungen anführt, und zu beweisen sucht, welche eine injuriöse Beschuldigung enthalten. M. v. d. §. 257.



„scelus, aut vitae turpitudine inquinat, et quos infamia ab honestorum coetu segregat, dignitatis portae „parebunt“ wird Niemand seinen Beifall versagen.

Wer den Rang der Stände zu bestimmen, Adel, Orden, Würden, Titel und Aemter zu vergeben hat, wird sich vorsehen, daß das Laster keine Auszeichnung erhalte oder behalte.

Dem Mißbrauch der Gewerbe wird die Polizeigesetzgebung steuern. Das Criminalgesetz hat die negative Ehre zum Gegenstande. Seine Aufgabe ist es nicht, die positive Ehre, welche von der Achtung der Mitbürger begleitet ist, zu schützen oder zu entziehen. Es würde, weil es sich nur an allgemeine Güter halten darf, durch sein Einschreiten zu Gunsten der positiven Ehre eine seiner Grundfesten, das Princip der Gleichheit, verletzen. Man verletzt dieses Princip auf doppelte Weise, einmal indem man hinsichtlich gewisser Stände und Individuen das Strafmaas heruntersetzt, und einmal indem man dasselbe durch den Verlust gewisser Vorzüge, die man als Folge oder Zusatz mit der Strafe in Verbindung bringt, erhöht.

Verdient aber Jemand in Wirklichkeit und Wahrheit die Verachtung seiner Mitbürger, so hat er sich die negative Ehre durch sein schändliches Betragen selbst entzogen und die Strafgesetzgebung, welche seine Ehrlosigkeit in diesem Sinne aussprache, würde ihm das Ausgeben einer Münze verbieten, die ihren Werth längst verloren hat \*). Glaubt sie jedoch, diesen Ausspruch der Willkühr des Publikums entziehen und dem Richteramte

\*) M. v. L. J. Freib. v. Spittlers Vorlesungen über Politik. Herausgeg. v. E. Wächter. S. 187.



überlassen zu müssen, so wird sie 1) darauf Bedacht nehmen, dem Verbrecher mehr Schen vor der Schande als vor der Strafe einzulösen. Sie wird hiernach den Richter anweisen, bei seinem Ausspruch nicht sowohl auf das Maas der Strafe als auf die Verabscheuungswürdigkeit der Handlung und dem daraus hervorgehenden moralischen Unwerth des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen. Es wird 2) die Wirkung der Ehrlosigkeitserklärung in strafrechtlicher Beziehung sich lediglich auf das Urtheil beschränken, daß der Verurtheilte der Verachtung seiner Mitbürger werth und des Schutzes, den das Strafgesetz dem Mann von Ehre gegen Angriffe auf dieses Gut gewährt, verlustig sey.

Durch Entziehung von Sustentationsgehalten und Pensionen vereitelt man überdies den Nebenzweck der Strafe: die Besserung. Wie kann derjenige sich bessern, dem man die Mittel zu seiner Subsistenz entzieht. Und — warum sollen die Staatskassen, die Pensions- und Stiftungsfonds aus Verbrechen ungebührliche Vortheile ziehen?

Zu §. 248.

Ehrenkränkung und deren Strafe.

„Wer einem Andern wissentlich falsch unsittliche Eigenschaften beilegt oder unsittliche Handlungen nachsagt, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, oder sich Reden oder Handlungen gegen einen Andern erlaubt, welche nach der Volks- oder Standesmeinung den Ausdruck der Verachtung enthalten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden.“



Bemerkung VIII. Dieser §. enthält die Definition der Injurie überhaupt.

Sind meine Bemerkungen über den §. 245. gegründet, und findet mein Vorschlag, die Feststellung des Thatbestandes der Verläumdung betreffend, Anerkennung, so wird man auch keinen Anstand nehmen, der nachstehenden, auf dieselben rationellen Voraussetzungen gestützten, Definition der Ehrenkränkung überhaupt den Vorzug zu geben.

Wer dem Andern, sei es nun in Beziehung auf dessen moralischen Werth, oder in Beziehung auf den Werth, den er vermöge seiner Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft mit Recht in Anspruch nimmt, durch Worte oder Handlungen, welche an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, seine Verachtung vorsätzlich zu erkennen giebt, oder einen Dritten auf gleiche Weise der Verachtung Anderer bloß stellt, soll wegen Ehrenkränkung ic. \*).

Daß Schimpfreden, Urtheile, Andichtungen, Nachreden, Anzeigen, Aussagen ic. zu den Injurien durch Worte, Zeichen (allegorische), Gebehrden, Mißhandlungen ic. zu den Injurien durch Handlungen gehören, dürfte sich von selbst verstehen, mithin der Erwähnung des Gesetzgebers kaum bedürfen.

Wann aber die Injurien der einen oder der andern Art in Verläumdung, Real-Injurie, Calumnie übergehen, darüber wird das Gesetzbuch am geeigneten Orte Aufschluß zu geben haben.

\*) M. v. Abegg a. a. D. S. 267.



Jedenfalls muß man bei der Ehrenverletzung, welche durch Handlungen geschieht, den Ausdruck „wissentlich falsch,“ der nur auf Reden paßt, fallen lassen. Ich kann wohl wissentlich falsch von einem Andern aussagen, daß er ein Dieb sei, aber — daß mich Jemand wissentlich falsch, d. i. mit dem Bewußtseyn der Unwahrheit geschlagen habe, kann ich doch gewiß nicht sagen.

Zu §. 249.

„Gleiche Strafe trifft auch die Fälle des §. 245. und 246., wenn die Aussage ohne Vorbedacht geschehen und nach erhobener Klage vor Gericht wieder zurück genommen worden ist.

Wird dieselbe nach erhobener Klage nicht zurückgenommen, so tritt die Strafe der Verläumdung (§. 245. und 247.) ein.“

Bemerkung IX. Zu dem Thatbestande der Verläumdung gehören nicht nur Anzeigen und Depositionen (Aussagen) vor Gericht, sondern auch jede Aussage, Andichtung, Nachrede, Nachsage, einer bestimmten mit Kreisgefängniß oder höherer Strafe verpönten oder wegen ihrer Beziehung zum Sittengesetze den Urheber der Verachtung preisgebenden Handlung vor Andern, als Gerichtspersonen. Indem der §. 249. nur die Aussagen der ersten Art für den Fall des Mangels an Vorbedacht in die Kategorie der Ehrenkränkung setzt, und bei dieser Bestimmung im allgemeinen auf den Inhalt der §§. 245. und 246. zurückweist, giebt er zu dem Mißverständnis Anlaß, daß die Fälle der letzten Art von dem Begriffe der Verläumdung ausgeschlossen seyen. Es



müßte also jedenfalls eine andere, jenes Mißverständniß beseitigende, Redaction dieses Artikels statt finden.

Uebrigens muß ich aufrichtig gestehen, daß ich mir eine wissentlich falsche Aussage — von Seite eines Mitschuldigen, eines Zeugen oder eines Denunzianten, welche vorher nicht bedacht gewesen wäre, nicht zu erklären weiß, man müßte dann nur eine solche annehmen, welche auf vorhergehender Verabredung und Entschließung beruht und, wie ich oben bemerkte, einen Erschwerungsgrund, aber keinen Bestandtheil des Thatbestandes der Verläumdung bildet.

Von einer andern Seite hat Abegg die Undeutlichkeit dieser Bestimmung und das Bedürfniß einer Verbesserung herausgehoben.

#### Zu §. 250.

##### Ausmessung der Strafe.

„Das Maas der Strafen (§. 245. 247 und 248.) richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfang der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten und nach der Größe des verursachten Schadens.“

Bemerkung X. Hinsichtlich des Maasstabes der Strafbarkeit vermiße ich ein wichtiges Moment: Die Bössartigkeit des Willens.

Wer die Ehre seines Wohlthäters verletzt, zu seiner Handlung keinen gerechten Anlaß hatte, seine und wohldurchdachte Pläne verfolgt, oder sich zur Verbreitung ehrenrührerischer Gerüchte dinge läßt, ist (abgesehen von jenen Gründen, welche aus der Schädlichkeit



und Gefährlichkeit der Handlung (objektiver Größe des Verbrechens) abgeleitet werden \*) — unstreitig strafbarer, als Derjenige, welcher sich in dem entgegengesetzten Falle befindet.

Bemerkung XI. Ich weiß ferner nicht, ob ich bei der Verläumdung mittelst Aussage von Handlungen, welche mit Kreisgefängniß oder mit einer höhern Strafe bedroht sind, die Schwere der Beschuldigung, beziehungsweise die Strafbarkeit der Verläumdung, nach der Größe des auf jene Handlung gesetzten Strafübels, oder nach der Größe der Verachtung, welche die Aussage ausdrückt, bemessen soll. Es ist sogar denkbar, daß dergleichen Aussagen weit weniger ehrenverlezend sind, als Aussagen von Handlungen, die nicht mit Kreisgefängniß oder höherer Strafe belegt sind.

Wenn ich z. B. von der Jungfer N. wissentlich falsch aussage, sie habe den X. im Affekt verwundet, in Folge eines heftigen Angriffs von Seite des Letztern auf ihre Geschlechts Ehre, so sage ich allerdings eine Handlung von ihr aus, welche durch das Gesetz mit Kreisgefängniß verpönt ist. Ihre Ehre wird dabei gleichwohl keinen großen Schaden erleiden; nur ein Wüßling könnte sie wegen dieser Handlungsweise verachten.

Wenn ich aber aussage: Die Jungfer N. hat sich mit Wohlgefallen unzüchtig betasten lassen, so sage ich etwas von ihr aus, was sie der Verachtung Anderer unstreitig in hohem Grade preis giebt.

Die Strafbarkeit einer Verläumdung der ersten Art kann sich daher nie nach der Strafe des Verbrechens,

---

\*) M. v. 140 d. Entw.



dessen ich Jemanden beschuldige, richten; sie muß vielmehr, wie die Verläumdung der zweiten Art, lediglich nach dem Maasstabe der Verachtung, die sie bewirkt, und nach dem Grade der Böswilligkeit ihres Urhebers beurtheilt werden.

**Bemerkung XII.** Diese meine Betrachtungen in Verbindung mit dem, was ich zu dem S. 246 bemerkte, führen mich zu einem weiteren Resultate.

Wenn auch die Verläumdung im Allgemeinen strafbarer ist, als die Ehrenkränkung, so giebt es doch Verläumdungsfälle, welche von ganz geringer Bedeutung sind.

Es scheint mir daher die Feststellung eines Minimums von 4 Wochen Gefängniß für die Verläumdung der Anforderung der Gerechtigkeit nicht angemessen.

Die Scala des Verschuldens hat die ihr durch die Natur des Verbrechens angewiesene Grade. Je mehr man die ihr gegenüberstehende Scala des Strafmaasses in ihren Graden abkürzt, desto mehr stört man das Gleichgewicht, welches zwischen diesen beiden Correlaten bestehen soll.

Wir scheint es zu genügen, wenn die Ehrenkränkung den Verweis als Präcipium für sich behält.

**Bemerkung XIII.** Die Verweisung auf die persönlichen Verhältnisse des Beleidigers und des Beleidigten scheint mir einer neuen Ungleichheit Raum zu geben. Zwar giebt es welche, die da glauben, daß der, — durch den Art. 13. unsrer Verfassungsurkunde sogar gesetzlich sanctionirte — Grundsatz der Gleichheit von dem Geseze dadurch nicht verletzt werde, wenn man einen Angriff auf die Ehre der Adlichen, der höhern Militairpersonen oder Civildiener härter bestrafe, als einen Angriff auf die Ehre eines Mannes aus dem



Volke, weil das den erstern zugefügte Uebel weit größer sey, als eben dieses Uebel, wie es dem Letztern zugefügt wird, die Gerechtigkeit daher, bei der Ungleichheit des Verbrechens, auch eine Ungleichheit der Strafe nothwendig mache. \*)

Die Verwerflichkeit dieser Meinung wird sich gleichwohl auf das Augenscheinlichste herausstellen, wenn man das gegen den Verbrecher angewendete Argument auch gegen den durch das Verbrechen verletzten Theil in Anwendung bringt. Der an einem reichen Manne verübte Diebstahl müßte hiernach offenbar milder, als derjenige bestraft werden, welcher an einem Armen verübt wird. Wer diese Consequenz nicht will, muß den Grundsatz fallen lassen, aus welchem sie mit Evidenz hervorspringt.

Wenn man auch annimmt, daß das Ehrgefühl in den höhern Ständen mehr, als in den niedern, ausgebildet und verbreitet sey; so wird man doch zugeben müssen, daß den Gliedern aller Stände der bürgerlichen Gesellschaft gleichviel daran liege, sich nicht der Verachtung Anderer ausgesetzt zu sehen und daß — sofern wirklich eine Geringschätzung der unter den Schutz des Strafgesetzes gestellten Ehre bei den niedern Ständen wahrgenommen würde, die Gesetzgebung gewiß nicht berufen seyn könne, dieser traurigen Wahrheit einen Stützpunkt zu gewähren.

Ich würde mich demnach auf die allgemeinen Milderungs- und Erschwerungsgründe beschränken, und dem Richter die Anwendung der, **Titel VI.** des Entwurfes

---

\*) Filangieri Syst. d. Gesetzg. 2. Aufl. 4. B. S. 618. 619.  
Uebers. v. Siebenk.



aufgestellten, Normen auf Injurienfälle überlassen, den Art. 245. hingegen damit schließen:

soll als Verläumder mit Gefängniß oder Arbeitshaus — letzteres bis zu zwei Jahren bestraft werden. \*)

Will man bei dem Entwurfe stehen bleiben, so muß man dem Richter die Befugniß ertheilen, in geeigneten Fällen unter das Minimum herunter zu gehen, insofern man nicht den im Ganzen mäßigen Strafgesetzen eine wahrhaft drakonische Härte beilegen und zu einer unbüßlichen Vermehrung der Gnadenreurse Anlaß geben will.

Zu §. 251.

Erhöhung der Strafe.

„Wer sich der Verläumdung oder Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie schuldig macht, oder gegen Staatsbeamte, Offiziere, Geistliche, Ortsvorgesetzte oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes, wird von einer Strafe getroffen, welche das §. 245. und 248. festgesetzte Maas bis um die Hälfte übersteigen kann.“

Bemerkung XIV. Der Gesetzgeber hat hier nicht die Person oder den Stand, sondern das Verhältniß der Person zum Staate, die Sache selbst, ins Auge gefaßt. \*\*)

Das Verhältniß der Blutsverwandtschaft in aufstei-

---

\*) M. v. die §§. 35, 39 und 40. des Entw.

\*\*) Comm.-Bericht der 2. Kammer S. 23 — 24. „Werden sie aber bei der Ausübung ihres Amtes beleidiget, so ist damit nicht nur ihre Person, sondern die Auctorität des Staates selbst verletzt.“



gender Linie zu dem Beleidigten ist ein allgemeines, es giebt dem Handelnden ein dringendes Motiv gegen die That und ist deßhalb allerdings zu berücksichtigen. Allein es dürfte aus dem am Schlusse des §. 5. des Commiss.-Berichts der 2. Kammer angeführten Grunde sich eher zur Subsumtion unter den §. 250. (beziehungsweise die allgemeine Regel) eignen. \*)

Bemerkung XV. 1) Die Worte:

„bei Ausübung ihres Amtes“

machen die Anwendung des Gesetzes zweifelhaft. Ich würde mich folgender Fassung bedienen:

— bei oder in Folge der Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf ihre Amtshandlungen —

F. S. von X. benahm sich sehr bescheiden vor dem Justizbeamten, welcher ihm das Canturtheil eröffnete. Die mitanwesenden Creditoren und die Wahrnehmung einer aus 2 Polizeidienern bestehenden Wache im Vorzimmer bezähmten seinen Zorn und seine Zunge. In einer kleinen Entfernung von dem Amtshause, auf öffentlicher Straße, stieß er jedoch die größten Schmäh- und Schimpfreden gegen seine Obrigkeit und ihre Amtsverwaltung aus. Sollte dieses Injuriren unmittelbar nach der Amtsverrichtung minder strafbar seyn, als wenn es bei oder während derselben geschehen wäre?

Der Grund der gesetzlichen Strenge scheint mir vor-

\*) „Weil dabei keineswegs wie dort, wo ein öffentlicher Beamte in Ausübung seines Amtes beleidiget wird, außer der in der Kränkung an sich liegenden Rechtsverletzung noch ein besonderes (und zwar höheres) Staats-Interesse wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Auctorität hinzutritt.“



zugsweise in der Beziehung der Injurie auf die Amtshandlung zu liegen, ist diese vorhanden, so bedarf es eines kräftigen Einschreitens zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Amtsbeziehungsweise — Standesehre, und es kann sodann der Umstand, daß die Beleidigung vor oder nach der Amtshandlung statt hatte, der Anwendung des Gesetzes nicht im Wege stehen. \*)

Zu §. 252.

„Eine gleiche Erhöhung kann stattfinden, wenn öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes sich selbst einer Verläumdung oder Ehrenkränkung schuldig machen.“

2) Dieser Art. entspricht dem Inhalte des Vorhergehenden. Würde dieser geändert, so dürfte auch hier nach den Worten „bei Ausübung ihres Amtes“ noch eingeschaltet werden: oder in ihrer Eigenschaft als öffentliche Diener.

3) Jedenfalls wird noch näher bestimmt werden müssen, wie der Richter sich im Falle einer Conkurrenz von besondern Erschwerungsgründen zu benehmen hat. Ich unterstelle den Fall: A beleidiget

- a) einen öffentlichen Diener;
- b) dieser letztere ist sein Vater;
- c) die Injurie ist eine Realinjurie; sie zeichnet sich daneben noch aus

---

\*) M. v. die Bemerk. zu §. 265. und 266. Der §. 265. enthält übrigens den wörtlichen Beisatz: oder in Beziehung auf ihre Dienstführung.“ Die Auslassung desselben im §. 251. scheint sohin auf einem bloßen Versehen zu beruhen.



d) durch die GröÙe des verursachten Schadens und durch die Bößartigkeit ihres Urhebers.

Hier wird es sich allerdings fragen: ob man der Intention des Gesetzgebers nicht entgegen handle, wenn man das schon in Folge der allgemeinen Erschwerungsgründe sub d. hoch ausfallende, ordentliche Strafmaas hinsichtlich der konkurrirenden besondern Erschwerungsgründe a. bis c. um  $\frac{3}{4}$  erhöht?

Zu §. 254.

Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung.

„Eine Erhöhung des im §. 248. festgesetzten Strafmaasses bis um ein Viertel kann ebenfalls eintreten, wenn die Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung verübt wurde.“

S. Bemerk. zu §. 258. bis 260.

Bemerkung XVI. Zum Thatbestand der Real-Injurie wird erfordert:

- 1) eine körperliche Mißhandlung;
- 2) daß diese Mißhandlung den Ausdruck der Verachtung desjenigen enthalte, an dem sie verübt wird.
- 3) Sie muß von der Beschaffenheit seyn, daß sie nicht unter ein anderes Strafgesetz fällt.

Dadurch unterscheidet sich die Real-Injurie von der Ehrenkränkung und von der Verläumdung. Sie hält, was die objektive GröÙe ihrer Strafbarkeit in abstracto betrifft, die Mitte zwischen Beiden und steht unter dem Verbrechen der Verwundung (Körperverletzung.)

Bei der anerkannten Zweckmäßigkeit und Nothwen-



digkeit erschöpfender Definitionen \*) sehe ich nicht ein, warum uns der Entwurf die nähern Merkmale dieses Verbrechens vorenthält.

Wer einen Andern prügelt, ihm in das Gesicht spuckt oder eine Ohrfeige versetzt, wer ein ehrbares Mädchen unzüchtig betastet, kurz irgend eine gegen die Ehre eines Andern gerichtete Thätlichkeit ausübt, macht sich des Verbrechens der Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung theilhaftig. Hat aber die Mißhandlung einen andern Zweck z. B. Verwundung, Tödtung — oder liegt in dem Charakter derselben nichts, was das unter den Schutz des Ehrenkränkungsgesetzes gestellte Objekt, die Ehre, verletzt — (z. B. ich drücke Jemanden die Hand, daß er aus Schmerz zu Boden sinkt, oder ich füge ihm ein Leid zu, welches wohl seinen Körper, aber nicht seine Ehre beeinträchtigt) — so kann man diese Handlung keineswegs als Real-Injurie bestrafen \*\*).

---

\*) J. Kittka, Beitr. zur Lehre über die Erhebung des Thatbest. der Verbr. S. 1.

\*\*) Die Fortsetzung des II. Theils des Entwurfs liefert uns einen hieher bezüglichen Zusatz-Artikel zu S. 284., welcher uns über Real-Injurien im Gegensatz zu Verbal-Injurien Aufschluß geben soll. Derselbe lautet:

„Zu den Handlungen, die als Ausdruck der Verachtung gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung oder eine Verletzung der Schamhaftigkeit der Person enthalten, gegen welche sie verübt sind, insofern die Handlung nicht in ein schweres Verbrechen übergeht.“

Diese Fassung scheint mir nicht richtig. Es sollte vielmehr heißen:



Der Gesetzgeber, welcher solchergestalten den Begriff der Real-Injurie feststellt, wird

Zu §. 255.

Wegfallen der Klage.

„Ist eine Handlung als Körperverletzung bestraft worden, so kann sie vom Verletzten nicht mehr als Ehrenkränkung verfolgt werden.“

Bemerkung XVII. nicht Gefahr laufen, daß man eine und dieselbe strafbare Handlung unter zwei ganz verschiedene Strafgesetze subsumirt, demnach das Verbot einer doppelten Verfolgung füglich umgehen können.

„Zu den Handlungen, wodurch die Ehre  
„gekränkt wird, gehören jene körperli-  
„chen Mißhandlungen, die den Ausdruck  
„der Verachtung der Person enthalten.“

Die Verletzung der weiblichen Schamhaftigkeit bedarf sohin keiner besondern Erwähnung. Hält man sich an den buchstäblichen Inhalt des Zusatzartikels, so ist es auch eine Realinjurie, wenn ich einer schlechten Tänzerin ge-  
flissentlich auf den Fuß trete, denn der Fuß ist ein Theil des Körpers, die Mißhandlung daher eine körperliche: gelten alle solche als Verachtung ausdrückend, so wird auch diese dafür gelten müssen.

Es ist übrigens keine leichte Aufgabe, zu bestimmen, wann die Handlung in ein schweres Verbrechen (z. B. jenes der Verwundung — §. 198. u. 200. unseres Entw.) übergehe, insofern man nicht annimmt, daß der Uebergang von dem Daseyn einer Absicht, welche den anim. inj. ausschließt, in jenen Fällen abhängt, wo der Erfolg selbst diesen Uebergang nicht außer Zweifel stellt.



Zu S. 256. und 257.

Beweis der Wahrheit.

„Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatfachen hebt das Daseyn der Verläumdung auf, das Daseyn der Ehrenkränkung aber nur in so fern, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage und nicht in der Form derselben liegt.“

„Besteht die behauptete Ehrenkränkung darin, daß dem Beleidigten unsittliche Eigenschaften beigelegt wurden, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Daseyn der Ehrenkränkung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, woraus das Daseyn dieser Eigenschaften hervorgeht.“

Bemerkung XVIII. Der Art. 257. statuirt von der im Art. 256. aufgestellten Regel, nach welcher bei Ehrenkränkungen die Einrede der Wahrheit nicht statt haben soll, wenn die Beleidigung in der Form liegt, eine Ausnahme.

Diese Ausnahme hat meinen Beifall; sie befriediget mich gleichwohl nicht.

Für's Erste ist sie nicht durchgreifend. Ich darf den Andern ungestraft als Dieb, Betrüger, Verläumder ic. darstellen, ihm nachsagen, daß er ein schlechter Mensch sey, sobald ich Handlungen anzuführen und zu erweisen vermag, woraus das Daseyn dieser ihn als verachtungswerth charakterisirenden Eigenschaften



ten hervorgeht. Wenn ich aber Jemanden nachsage, daß er unwissend, feige, blödsinnig, ein Flegel, ein gemeiner Kerl u. sey, werde ich ohne Rücksicht auf die mir zu Gebote stehenden Beweismittel als Injuriant bestraft, weil diese Eigenschaften in keiner Beziehung zum Sittengesetze stehen.

Es würde darum jedenfalls der Ausdruck: „unsittliche Eigenschaften“ mit dem Ausdruck: „ehrenkränkende Eigenschaften“ — zu vertauschen seyn.

Für's Zweite fehlt es an aller Aufklärung hinsichtlich der Frage: Wann ist die Ehrenkränkung in der Form ungegründet? die Antwort: wenn sie nicht im Inhalte liegt, ist einfach, aber keineswegs genügend.

Einige sehen alle Schimpfworte ohne Ausnahme für formelle, die Einrede der Wahrheit schlechterdings ausschließende Injurien an, obgleich es gewiß ist, daß ihnen fast immer ein bestimmter injuriöser Gehalt zu Grunde liegt. So enthalten z. B. die Schimpfworte: Hundsvott, Schuft, Schurke, Halunke u. weiter nichts, als das Urtheil, daß derjenige, gegen den ich sie gebrauche, ein ehrloser, nichtswürdiger Mensch sey. Die Bedeutung der Worte Esel, Krüppel u. kennt ebenfalls Jedermann.

Anderer unterscheiden (und zwar mit Recht) zwischen Urtheilen, welchen ein bestimmter injuriöser Gehalt entspricht und zwischen solchen, bei welchen dies der Fall nicht ist. — Nur die letztern rechnen sie zu den Handlungen, welche ihrer Form nach ehrenkränkend sind.

Einer dritten unter der Herrschaft des Injurien-Edicts von 1831 aufgekommenen Meinung zufolge, galt jedes Urtheil als durch seine Form verlegend, welches nicht an



die gleichzeitige Angabe bestimmter Thatsachen geknüpft war. Ich durfte hiernach nicht sagen: A ist ein Dieb, wenn es wirklich wahr war, daß er gestohlen hatte; es war mir nur erlaubt zu sagen: A hat den B bestohlen, er ist also ein Dieb.

Der Entwurf mißbilliget nunmehr diese Meinung; allein was er von den weitem Meinungen hält, weiß man nicht.

Für's Dritte giebt es neben dem Urtheil über die Person, hinsichtlich welcher der Art. 687 die entsprechenden thatsächlichen Belege fordert, auch Urtheile über bekannte Werke und Handlungen Anderer, über bestimmte Thatsachen und Gegenstände, deren Prüfung und Beurtheilung Jedermann freigestellt werden muß. Ich sage z. B.: diese Schrift hat eine revolutionäre Tendenz, — daß mir publicirte Erkenntniß ist ungerecht ic. Dergleichen Urtheile werden wegen ihrer Beziehbarkeit auf die Person gerne als injuriös angesehen. Dennoch sind sie es nicht. Der Tadel ist entweder gegründet, oder er ist ungegründet. Im ersten Falle beschirmt das Gesetz denjenigen, der den Tadel ausspricht, weil es die Wahrheit in Schutz nimmt; im zweiten Falle schützt die Handlung oder das Werk selbst den Beleidigten gegen jede Beeinträchtigung seiner Ehre, welche durch falsche Urtheile nicht verletzt werden kann.\*)

\*) Weber a. a. O. S. 126. — „wenn man nicht behaupten will, daß die Menschen durch den Eintritt in die bürgerliche Societät die Rechte der gesunden Vernunft und selbst das Vermögen, ihre Gedanken an den Tag zu legen, ganz aufgeopfert und dagegen sich zu Automaten herabgewürdigt haben, die nur schweigen und reden dürfen, je nachdem der Despotismus für gut findet, sie in



Die angeführten Bedenken können gehoben werden, wenn man den Art. 257. streicht, sofort den Art. 256. dahin abfaßt:

„Der Beweis der Wahrheit hebt das Daseyn der Verläumdung und der Ehrenkränkung auf.“

---

Bewegung zu setzen, oder nicht: so wird man zugeben müssen, daß das freimüthige Urtheil, welches Jemand über vorkommende Dinge für und wider an den Tag legt, ihn an sich nicht verantwortlich mache, und daß er darüber, so lange bloß von der Aeußerung seiner Meinung, sie sey die richtige, oder nicht, die Rede ist, von keinem menschlichen Richter, wegen einer einem Andern dadurch widerfahrenen Beleidigung, zur Rechenschaft gezogen werden kann. Man darf daher den Ausspruch eines Richters gesetzwidrig, mithin ungerecht, das Verfahren eines Anwaltes oder Gegners Chikane, die Behauptung eines Gelehrten abgeschmackt, absurd oder vernunftwidrig, die Produkte eines Künstlers schlecht oder elend, ein Frauenzimmer häßlich nennen, und so lange nichts weiter dabei in Betrachtung kommt, als daß man über Gegenstände und Thatsachen seine Meinung gesagt hat, keine Injurienklage befürchten. Entweder unser Urtheil ist gegründet und der Wahrheit gemäß, oder nicht. Das erstere schließt natürlich alle Vorwürfe einer Beleidigung gänzlich aus, aber auch im zweiten Falle läßt sich die Zulässigkeit einer Injurienklage nicht behaupten, weil der Richter dem Logiker nicht ins Amt fallen muß, da es nicht von unserer Willkühr abhängt, so und nicht anders über vorkommende Dinge und Begebenheiten zu urtheilen.“

„Ich begehre nicht zu leugnen“, (bemerkt derselbe weiter S. 131.) „daß es Fälle geben kann, wo der nachtheilig Beurtheilte ein rechtliches Interesse hat, die Gerichte anzurufen“, (in der Note führt er als Beispiel an: Wenn Jemand dem Werkmeister, den er gedungen hatte, nachredet, daß er ein schlechtes Haus gefertigt)



Es wäre überflüssig, eine Ausnahme für den Fall zu statuiren, wenn keine, dem ehrenrührerischen Urtheile über eine Person, der Nach- oder Schimpfrede korrespondirende Thatsachen vorliegen; denn in solchen Fällen kann der Beweis der Wahrheit ohnehin nicht geführt werden.

Dagegen dürfte es zweckmäßig seyn, Urtheile über Werke und Handlungen Anderer durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für nicht ehrenkränkend zu erklären, insoweit sie sich auf einen bestimmten, bekannten (der allgemeinen Prüfung ausgesetzten) Gegenstand beschränken.

Zu §. 258 — 260.

„Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird die Einrede der Wahrheit in der Regel nicht zugelassen, und die

---

um sich gegen die Folgen gewisser Urtheile zu sichern. Alsdann mag er darauf dringen, daß ihm die schädliche Behauptung mit Gründen belegt werde, und es wird ihm genügen, wenn dies die Folge hat, daß der Ausspruch des Richters, allenfalls unterstützt durch das Gutachten anderer Sach- und Kunstverständigen, ihn von dem Tadel freispricht. Aber kein Grund berechtigt ihn, wegen jenem nun förmlich unrichtigen Urtheile mit einer eigentlichen Injurienklage hervorzugehen.“

Insofern jedoch Weber — C. 124. bis 126. — diese Freiheit des Urtheiles nicht nur für Werke und Handlungen, sondern auch in Beziehung auf sittliche und intellektuelle Eigenschaften Anderer vindiziren möchte, kann ich seiner Ansicht nicht beipflichten.



Verbreitung der Thatfache in diesem Falle als ein Preßvergehen von der Strafe der Ehrenkränkung (§. 248. und 253.) getroffen."

„Ausgenommen von der Regel des vorhergehenden §. 258. sind die Fälle, wo die verbreitete Thatfache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes Verbrechen ausmacht oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte."

„Was in den vorhergehenden §§. 253. 258. und 259. in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken."

Bemerkung XIX. Die Presse ist eine furchtbare Macht, wenn sie sich am Guten und Lobenswerthen feindselig übt und äußert, wenn sie der Bosheit, der Selbstsucht, dem Ehrgeize, der Dummheit ihr Zeughaus öffnet und ihren sich stets vermehrenden Munitionsvorrath. Wird die Regierung angegriffen, so erheben sich Tausende zu ihrem Beistand, die Presse selbst tritt gegen die Presse für sie in die Schranken. Verschmäht sie es auch, den Ränken, der Lüge und Verläumdung ihrer Gegner gleiche Waffen entgegenzusetzen, was diesen letztern ein entschiedenes Uebergewicht über sie verleiht, so streiten für sie hinwieder offenkundige Thatfachen, welche jenes Uebergewicht paralysiren. Man kann sie also keineswegs für wehrlos ansehen.

Der Einzelne dagegen, welcher isolirt dasteht und



keine Stütze hat, als sein gutes Gewissen und das Strafgesetz, ist rettungslos verloren. Bis er den Verläumder, das Forum, vor welchem derselbe zu belangen ist, den Anwalt, der die Verfolgung seiner Sache übernimmt, gefunden und ein obsiegendes Urtheil erlangt hat, ist er längst moralisch getödtet. Die Justiz vermag es nicht, den Entseelten wieder zum Leben zu erwecken und das allzumilde Strafgesetz, dessen Realisirung so große Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen stehen, gewährt dem Gefränkten keinen, oder wenigstens nur unzureichenden Schutz.

Der Commission der 2. Kammer \*) sind diese Wahrheiten nicht entgangen. Allein sie benützte sie nur dazu, Ehrenfränkungen dieser Art auf eine Weise zu erschweren, wodurch der Gerechtigkeit Abbruch geschieht. Den gleichen Weg hat der Entwurf eingeschlagen. Wer Wahres von mir aussagt, kann mich nicht fränken. Die Presse kann die Wahrheit nicht in Unwahrheit, das Recht nicht in Unrecht verwandeln. Man erklärt

\*) Comm.-Bericht S. 7. C. 27. „Was gedruckt wird, kommt sogleich zur Kenntniß von Tausenden, — mit dem Grade der Deffentlichkeit einer Ehrenfränkung und Verläumdung wächst in der Regel auch der Nachtheil ic.“

Ferner S. 9. C. 37. „Die Presse ist ein künstliches Organ, eigens bestimmt zu großer Verbreitung der Gedanken und Erfahrungen. Sie befördert den Gedankenverkehr unter entfernten Menschen und ganzen Völkern. Segensreich durch ihre Früchte im Guten kann sie auch verderblich werden, wenn sie, statt das Gute zu pflanzen und zu nähren, das Werkzeug zu Verbrechen wird. Ist es gleichwohl eine Verkehrtheit, wegen möglichen Gefahren durch die Censur der Presse Fesseln anzulegen ic. ic.“



die Censur für eine Verkehrtheit. Sie gelangt gleichwohl zu ihrem Zwecke: sie schützt mich wirklich gegen Injurien durch die Presse. Sie begeht kein Unrecht, wenn sie Verbrechen unterdrückt. Und ein Verbrechen begeht man jedenfalls durch die Veröffentlichung injuriöser Beschuldigungen, weil es nach dem Entwurfe nicht erlaubt ist, ehrenfränkende Wahrheiten gegen Jemanden durch den Druck zu verbreiten. Der Entwurf verletzt daher einen Grundsatz der Gerechtigkeit, um mich gegen die Presse zu schützen, ohne seinen Zweck zu erreichen, denn das Mittel, welches er ergreift, erschwert zwar die Begehung des Verbrechens, aber es verhindert dasselbe nicht.

Unter diesen Umständen ist die Strafe und die Censur ein Uebel; es handelt sich sohin nur um die Frage, welches von Beiden das Größere sey.

Meine Ansicht über Injurien dieser Art reduziert sich auf folgende Sätze:

- 1) Die Strafgesetzgebung muß hier jene Maximen festhalten, welche die Grundlagen des Preßgesetzes bilden.

Will das Letztere auch Wahrheiten, die das Privatleben der Staatsbürger betreffen, unbedingt vor das Tribunal der Oeffentlichkeit gelangen lassen, so würde sich das Strafrecht mit demselben in Widerspruch setzen, wenn es die Verbreitung solcher Wahrheiten unbedingt, oder unter gewissen Voraussetzungen mit Strafe belegt. Stellt es dergleichen Artikel unter Censur, dann steht zu erwarten, daß sie dem Bereiche des Kriminalrichters durch den Strich des Censors entzogen werden; jedenfalls wird das Preßgesetz



die Frage entscheiden: „ob und mit welcher Wirkung und durch welche Behörde der Verfasser solcher Artikel, die der Aufmerksamkeit des Censors entgehen, noch zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden könne.“

- 2) Sieht man jedoch die Presse nur für eine die Strafbarkeit des Verbrechens erhöhende Form an, so muß man auch hinsichtlich ihrer die Einnrede der Wahrheit zulassen.

Der höhere Grad von Schädlichkeit, der sie auszeichnet, erhöht allerdings ihre Strafbarkeit, allein er enthält nichts, was den Charakter der Handlung selbst, deren Bestrafung in Frage steht, zu alteriren geeignet wäre.

- 3) Die Ehre des Einzelnen, gleichviel ob dieser hoch oder nieder steht, ist ein Heiligthum, dessen Verletzung der Staat durch die paratesten Mittel abzuwenden hat.

Durch die Verbreitung ehrenrührerischer Urtheile und Diffamationen mittelst der Presse begeht man

- a) ein mögliches, oder
- b) wirkliches Unrecht.

Ein mögliches, in so fern man als Bedingung der Strafbarkeit annimmt, daß das Ausgesagte wirklich falsch seyn müsse; — ein wirkliches, in so fern man mit dem Entwurf voraussetzt, daß die Handlung jedenfalls wenigstens als Ehrenkränkung strafbar sey, wenn auch der Inhalt der Aussage sich als wahrhaft darstellt.

In dem einen wie in dem andern Falle scheint mir eine Aufforderung an die Präventiv-



Justiz zum Behufe eines wirksamen Einschreitens vorzuliegen und die Censur das geeignetste Mittel zu diesem Zweck zu seyn. \*)

- 4) Gehört die Censur nicht zu diesen erlaubten Mitteln, so muß die Gesetzgebung zu den wirksamsten, d. i. härtesten Strafübeln, ihre Zuflucht nehmen, und dem Gefährten die größtmögliche Erleichterung in der Verfolgung seines Rechtes angedeihen lassen. Sie muß insbesondere der Verbreitung von Injurien durch die Presse mittelst Einführung einer Staats-Anwaltschaft entgegen wirken, welche durch Anzeigen, Anträge und Recurse an die competenten Gerichte für die Entdeckung der begangenen Verbrechen und die energische Verfolgung derselben, so wie für die Abwendung und Ahndung der etwa eintretenden Mißgriffe, sowohl im Interesse des Beschuldigten, als des Staates, besorgt ist.

Zu §. 261.

Erwiderung einer Ehrenkränkung.

„Eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung, die als Erwiderung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht höherem Maaße erfolgt, ist straflos. Ist die Erwiderung in nicht geringerem Maaße erfolgt, so hebt sie die Klage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.“

Bemerkung XX. Ich finde es verzeihlich, wenn

---

\*) R. Mohl System der Präventiv-Justiz S. 12. u. 28.



im Augenblick der ersten Aufregung der Beleidigte eine seine Ehre verletzende Aeußerung erwiedert, und billige darum das Gesetz, welches eine solche Erwiederung für straflos erklärt.

Beleidigende Urtheile, Schmäh- und Schimpfreden sind jene Art von Injurien, welche am häufigsten vorkommen. Die niedern Stände sind hier an die Selbsthülfe gewöhnt. Das Verbot derselben würde einen großen Theil der Verletzten, dem es an Lust, Zeit und Mitteln zur gerichtlichen Verfolgung fehlt, vorzüglich auch denjenigen, der seinen Gegner oder die Zeugen, in deren Gegenwart die injuriöse Handlung statt hatte, nicht kennt, schutzlos machen.

Eben so gerecht halte ich den Verlust des Klagerrechtes auf Genugthuung in dem Falle, wo Jemand mittelst Ausübung des Wiedervergeltungsrechtes sich selbst Genugthuung verschafft hat.

Es darf gleichwohl bei der Beurtheilung der Retorsionsfälle nicht übersehen werden:

- 1) Daß der Gesetzgeber vorzugsweise den ersten Eindruck, den Reiz zur Wiedervergeltung, welchen die Beleidigung augenblicklich hervorbringt, ins Auge zu fassen hat. Eine Retorsion, welche erst, nachdem jener Eindruck bereits erloschen ist, statt hatte, kann daher nicht straflos bleiben.\*) In diesem Sinne wird der Ausdruck: „auf der Stelle“ zu nehmen seyn.

---

\*) Hofbauer Psychologie S. 218. „Je größer eine Beleidigung an sich, je mehr der Schmerz, den sie erregt, durch die Person, von welcher die Beleidigung kommt, die Zeit, den Ort und andere dabei in Betracht kom-



2) Die Erwiederung hat nur in so fern den Charakter einer Retorsion, als sie wirklich einen Angriff auf die Ehre meines Gegners enthält. Wenn ich denjenigen, der mich als Betrüger hinstellt, einen Lügner heiße, gehe ich bloß vertheidigungsweise zu Werke, ich wende ein Unrecht von mir ab, füge aber kein Unrecht zu. Es kann in diesem Falle (dem Retraquenten) das Recht der gerichtlichen Verfolgung nicht entzogen werden. Wer etwas wissentlich falsch aussagt, der lügt, und muß sich diesen Vorwurf selbst vor Gericht gefallen lassen.

3) Das Mehr oder Minder der Wiedervergeltung läßt sich schwer ermitteln.

Was Bullwer einem Sensor nachsagt: „Z. hat mich „Verläumder“ genannt, er, (der Sensor) gestattet mir nicht, daß ich einen „Esel“ darauf setze“ dürfte auch einem Ehrenmann auf der Richterbank begegnen.

Der Retorquent verdient eine schonende Rücksichtnahme, wenn es sich darum handelt, ihn wegen dem Uebermaas der Erwiederung zu bestrafen; er verliert diesen Anspruch, insofern er für die ihm zugefügte, wenn auch nur zum Theil retorquirte, Injurie Genugthung verlangt.

Hieraus ergiebt sich, daß eine Erwiederung (innerhalb der Sphäre, in welcher sie das Gesetz gestattet) je

---

mende Umstände vermehrt wird, um so stärker ist die Reizung zum Zorn und um so leichter kann der Mensch dadurch von Sinnen gebracht und zu einer Handlung fortgerissen werden, die er nicht würde gethan haben, wenn er seiner mächtig geblieben wäre.“



nach der Beschaffenheit der Umstände auch dann straflos bleiben soll, wenn der Erwiederer das Maas überschritten hat; ferner, daß die Erwiederung auch in dem Falle, wo sie im geringern Maasse statt hatte, den Verlust des Klagerrechtes auf Genugthuung nach sich ziehen muß.

4) So viel bleibt immerhin gewiß, daß die gesetzliche Wirkung der Erwiederung eine Gleichartigkeit der Injurien voraussetzt. Man darf z. B. eine Ehrenkränkung ohne Zeugen mit einer Ehrenkränkung vor Zeugen, eine mündliche Verläumdung mit einer Verläumdung durch die Presse u. s. f. nicht retorquieren. Ist aber diese Gleichartigkeit einmal vorhanden, so kann man es mit dem weitem Maasse nicht so streng nehmen; es treten dann vielmehr die sub 3. angeführten Rücksichten ein.

Zu §. 262.

#### G e l d s t r a f e n .

„Bei Ehrenkränkungen, die Fälle des §. 251 und 252 allein ausgenommen, kann statt Gefängniß eine dem Beleidigten zufallende Geldstrafe erkannt werden, die jedoch mit Vorbehalt der nach den Bestimmungen des §. 253 und 254 zulässigen Erhöhungen, den Betrag von sechshundert Gulden nicht übersteigen darf.

Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten nicht zu, wenn er durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hatte.“

Bemerkung XXI. Geldstrafen sind kein Uebel



für die Reichen; sie sind, so wie sie der Entwurf einführt, eine Gunst, die das Gesetz den höhern Ständen erweist, und eignen sich in der Regel weder in der einen noch in der andern Beziehung zu einem zweckmäßigen, gerechten Strafmittel für den Criminal-Coder. \*)

Als Präventiv-Maafregel gegen die Folgen der Unachtsamkeit mögen sie immerhin ihren hohen Werth behaupten und in der Eigenschaft von Repressiv-Uebeln ausnahmsweise auch bei unbedeutenden Vergehen zweckmäßig seyn. Allein als gerecht erscheinen sie nur in der Voraussetzung einer gleichen Anwendung.

Diese muß der Gesetzgeber durch geeignete Bestimmungen sicher stellen.

Jedenfalls verschmäht es der Mann von Ehre, sich für Geld injuriren zu lassen. Es dürfen also solche Strafen dem Beleidigten selbst niemals zufallen.

Die Bestimmungen, welche ich vorschlage, bestehen darin:

In den §. 248. bezeichneten Ehrenkränkungsfällen soll, vorausgesetzt, daß der Kläger oder der Angeklagte dies ausdrücklich ver-

---

\*) J. Kittka über das Verfahren bei Abfassung der Gesetzb. S. 128. „Die Strafen und deren Vollziehungsarten „müssen in Beziehung auf alle Staatsbürger dieselben „seyn. Wollte man von diesem Grundsatz abgehen, „und z. B. für den höhern Stand, weil auf diesen „Stand die Strafen vorzugsweise empfindlich wirken, „gelindere Strafen festsetzen, als für die übrigen Staats- „bürger, so wäre dies nicht nur ungerecht, sondern in „Beziehung auf die übrigen Staatsbürger auch kränkend. Meine Abhandlung im Archiv für die Gesetzg. u. Rechtspflege IV. B. 2. Heft. S. 600.



langt, statt Gefängniß eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von 600 fl. erkannt werden,

- 1) wenn die Injurie dem richterlichen Ermessen nach nicht unter die schweren (groben) gehört;
- 2) wenn allgemeine Milderungsgründe vorliegen, welche aus dem Benehmen des Klägers hergeleitet werden, und von der Art sind, daß sie eine schonende Rücksichtnahme in Anspruch nehmen;
- 3) wenn der Vollzug unmöglich oder mit einer auffallenden Härte für den zu Bestrafenden verknüpft.

Die Geldstrafe soll auf Anordnung des Beleidigten für öffentliche Zwecke verwendet werden. \*) Will der Beleidigte darüber auf die gedachte Weise nicht verfügen, so verfügt das Gericht selbst zum Besten eines milden Fonds oder einer milden Anstalt des Ortes, in welchem der Bestrafte seinen Wohnsitz hat, nach vorheriger Anhörung des betreffenden Gemeinderathes. Das Verfügungsrecht des Beleidigten fällt weg, wenn er zc.

Die Geldstrafe ist in Gefängnißstrafe, je für 2 fl. ein Tag Gefängniß, zu verwandeln, beziehungsweise zu vollziehen, so oft der Verurtheilte die letzte Strafart vorzieht.

Allerdings darf der Grundsatz der Gleichheit im Straffsystem nicht zu weit getrieben werden. Ich lobe

---

\*) Henke Handb. des Crim.-Rechts und der Crim.-Polit.  
I. Th. §. 72. S. 484.



die schonende Rücksicht des Entwurfes, welcher im Interesse der Humanität und der Gerechtigkeit bei Sträflingen aus der gebildeten Klasse die Festungsstrafe an die Stelle des Arbeitshauses treten läßt, und wünschte, daß in gleichem Sinne dem Gefängniß der bürgerliche Arrest gleichgestellt würde. Eine Rücksichtsnahme dieser Art scheint mir empfehlenswerth. Die Festungsstrafe erstreckt sich auf die Gebildeten aller Stände, während die Geldstrafe in ihrem Gegensatz zum Gefängniß vorzugsweise auf die höhern Stände berechnet ist.

Jene bezweckt die Gleichstellung der Strafe, indem sie die Verschiedenheit ihres Einflusses auf das psychische und somatische Leben der Condamnaten berücksichtigt.

Diese eine Ausnahme — die Befreiung einzelner hoher oder reicher Sträflinge von der ordentlichen Strafe mit Hinsicht auf gewisse, die Strafe zufällig begleitende Folgen. Die Erleichterung, welche die Festungsstrafe gewährt, verdankt man dem Gesetz, jene der Geldstrafe dem schrankenlosen Ermessen des Richters. Die eine ist stark genug, um von Verbrechen abzuhalten, die andere hingegen geeignet, zum Verbrechen anzureizen. Dieser mächtige Unterschied zwischen dem einen und dem andern Surrogate darf nicht verkannt werden.

§. 263.

Bekanntmachung des Strafurtheils.

„In allen Fällen kann der Beleidigte die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen oder, so fern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und,



wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers eben derselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen geschah, anderer vom Gerichte zu bestimmender inländischer Blätter.“

Zu §. 264.

Bestrafung auf Klage, Regel.

„Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der Ehrenkränkungen und Verläumdungen findet in der Regel nur auf Klage des Beleidigten oder derjenigen statt, die an seiner Stelle zu klagen berechtigt sind.“

Bemerkung XXII. Körperliche Mißhandlungen sind die Quelle der empörendsten Verwundungen und Todtschläge. Die Strafgesetze sind in diesem Punkte nur zu mild. Der Grundsatz, daß Realinjurie und gewisse Körperverletzungen (Verwundungen) \*) — nur auf Klage oder Beschwerde des Verletzten („den Fall ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist“) gerichtlich verfolgt und bestraft werden sollen, wird jener an sich schon ergiebigen Quelle grober Verbrechen neuen Zufluß verschaffen und die Gefahren für die persönliche Sicherheit vermehren. Nicht selten ist in einem leichten Stoß, in einer bloßen Ohr-

---

\*) M. v. die §§. 198. Nr. 3 u. 4. §§. 205 u. 208 des Entwurfs — Körperverletzungen ohne bleibenden Schaden, im Affekt — aus Fahrlässigkeit.



feige die Tödtung des Verletzten begründet. Daß mit Excessen dieser Art nicht stets, selbst wenn sie ganz im Stillen und ohne alles Geräusch verübt werden, eine Störung der öffentlichen Ordnung verbunden sey, vermag ich nicht einzusehen.

Ich wünsche darum, daß hier die Polizeibehörde unbedingt einschreite, um solche Fälle, wenn sie sich zur gerichtlichen Verfolgung von Amtswegen eignen, den Gerichten zu überweisen, wenn sie hingegen ohne Anklage des Verletzten sich gerichtlich nicht verfolgen lassen, die geeignete Ahndung oder Züchtigung von Polizeiwegen eintreten zu lassen. \*)

Ich wünsche dieß

- 1) weil ich die Thäter lieber unter das Richteramt, als unter die Polizei stelle, welche die Rolle eines müßigen Zuschauers hier nicht spielen kann;
- 2) weil der Richter, wenn er unter scheinbar guten Auspicien auf die Anklage wartet, oft plötzlich mit der Todesanzeige überrascht wird, und seiner frühern Unthätigkeit sohin den Verlust der Beweise oder die Flucht des Thäters zuzuschreiben hat;
- 3) weil es sich überhaupt nicht vermeiden läßt, daß unter dem Deckmantel, den das Gesetz über Realinjurien und kleinere Verletzungen ausbreitet, auch größere Verbrechen sich verbergen, deren Urheber sohin der gerechten Strafe entgehen.

---

\*) Wer wird z. B. den Unfug von Straßenjungen zu einem Ehrenhandel erheben, und dem Beleidigten zumuthen, seine unwürdigen Gegner vor die Schranken des Gerichtes zu laden, oder geschehen zu lassen, daß man von seiner Mißhandlung keine Notiz nehme! —



Dem Falle, daß die Vertreter des Beleidigten selbst die Thäter sind, hat der K. W. Entwurf vorgesehen, indem er Artikel 127. gegen sie ein Verfahren von Amtswegen anordnet.

Diese Bestimmung empfiehlt sich gewiß auch zur Aufnahme in unser Strafgesetz.

Bemerkung XXIII. In Beziehung auf Ehrenkränkung und Verläumdung billige ich den aufgestellten Grundsatz. Die Praxis erlaubt sich gleichwohl Folgerungen, welche ich für unstatthaft halte.

Das Injurien-Edikt vom 28. Decbr. 1831. R. V. Nr. III., J. 1832. enthält §. 12. beinahe wörtlich dieselbe Bestimmung. \*)

Es ergaben sich aber bei der Anwendung dieser Vorschrift zahlreiche Zweifel und Bedenken, die von den Gerichten mitunter auf eine Weise gelöst wurden, wodurch man den Grundsatz der freien Willkühr von dem Gebiete des Privatrechtes in das ihm ganz fremde Gebiet des Strafrechtes hinübertrug, und aus der Criminalsache eine bürgerliche machte.

Man stellte sich die Fragen:

- 1) Genügt es, wenn der Kläger im Allgemeinen die Bestrafung seines Gegners fordert, oder hat er einen bestimmten Strafantrag zu stellen?
- 2) Kann eine, auf erhobene Klage eingeleitete Untersuchung fortgesetzt werden, wenn der Kläger während dem Laufe des Prozesses seine Klage zurücknimmt?

---

\*) „Ehrenkränkungen und Verläumdungen werden nur auf die Klage des Beleidigten oder Derjenigen, die statt seiner zu klagen berechtigt sind, bestraft.“



- 3) Handelt der Richter, wenn einmal die Klage eingereicht ist, von Amtswegen, oder ist er, insoweit es die Inculpation betrifft, von dem Vortrage des Klägers abhängig?
- 4) Muß ein, in Folge geschlossener Untersuchung erlassenes und verkündetes Urtheil im öffentlichen Interesse vollzogen werden oder steht es in der Willkühr des obsiegenden Klägers, diese Wirkung zu suspendiren — sofort ganz oder theilweise aufzuheben?
- 5) Wie verhält es sich unter den Parteien hinsichtlich des Verzichtes auf die Beeidigung der Zeugen. Wie in Betreff der Kosten, wenn der Kläger unterliegt, ungeachtet die Indizien zur Einleitung einer peinlichen Untersuchung hinreichen? Wie mit dem Begnadigungsrechte? \*)

Der Zusatz:

Sie richtet sich, wenn die Klage für begründet befunden wird, lediglich nach den bestehenden Vorschriften für das Strafverfahren, würde nach meinem Ermessen hinreichen, allen ungehör-

---

\*) Das Begnadigungsrecht ist eines der edelsten und kostbarsten Vorrechte des Regenten. Es ist bestimmt, Mißgriffe des Richters und der Gesetzgebung in Fällen unschädlich zu machen, wo es sich um die höchsten Güter des Menschen, um Ehre, Leben und Freiheit handelt, wo also die Summa injuria sich nie zum Summum jus erheben soll. Mir leuchtet kein Grund ein, der es rechtfertigen könnte, dem Verurtheilten, welcher sich über die Härte des Gesetzes, oder über eine von dem Richter erlittene Unbilde in Wirklichkeit und Wahrheit zu beklagen hat, die Zuflucht zur Gnade des Regenten zu entziehen.



lichen Consequenzen, zu welchen die von dem Gesetzgeber aufgestellte Regel führen kann, \*) ein Ziel zu setzen.

Einer Modification bedarf dieser Zusatz, wenn mehr als eine Art des Verfahrens für Criminalsachen eingeführt wird. \*\*)

Zu §. 265. u. 266.

Ausnahme.

„Wegen Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staats-Anwalt Klage erheben.“

„Ebendasselbe (§. 265.) gilt auch von Verläumdungen oder Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb des Dienstes, wenn dadurch Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungs-Versuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten.“

Bemerkung XXIV. Das Vertrauen der Amtsuntergebenen ist eine unentbehrliche Stütze der amtlichen Wirksamkeit. Dem Privatmann können manchmal Rücksichten des Eigennuzes, z. B. die Betrachtung, daß er

\*) L. 14. de leg.

\*\*) Die bestehende Gesetzgebung kennt einen Denunciations-, einen Beschuldigungs- und einen Untersuchung=Prozeß. §. 6, 8. u. 9. des Straf-Edikts. Just.=Minist.=Erlaß vom 1. Okt. 1825. Nr. 3486.



gutes Bier verzapft, seine Waaren wohlfeil absetzt u. den Schaden wieder ausgleichen, den er durch die Beeinträchtigung seiner Ehre erleidet. Die Ehre, welche sich auf seinen bürgerlichen Beruf bezieht, steht in seinem Kreise oft höher, als jene, welche seinen sittlichen Ruf begründet.

Bei dem öffentlichen Diener ist das Verhältniß geradezu umgekehrt: man wird in seine Amtshandlungen gewiß nur dann Vertrauen setzen, wenn sein Lebenswandel in sittlicher Beziehung untadelhaft ist. —

Mit Recht macht daher der Entwurf bei dem öffentlichen Diener eine Ausnahme von der Regel, daß nur der Beleidigte oder seine Vertreter klagen können. \*)

Der Staat wahrt in solchen Injurienfällen sein eigenes besonderes Interesse. Es liegt ihm daran, daß sein Diener in jeder der oben angegebenen Beziehungen unbescholten dastehe, oder daß er, insofern sich dessen Unbescholtenheit nicht behaupten läßt, vom Dienste entfernt werde.

Der facultative Ausdruck „kann“ dürfte gleichwohl für den Fall, wo der öffentliche Diener die ihm widerfahrene Ehrenkränkung selbst zur Anzeige bringt, vorbehaltlich der Prüfung des rechtlichen Gehaltes durch den Staatsanwalt, in ein kategorisches „Soll“ verwandelt werden.

Es ist doch wohl gedenkbar, daß eine Ehrenkränkung dem Vertrauen des Beamten in seinem Verwaltungsbe-

---

\*) Commiss.-Bericht des Abg. Beck, S. 47. Edikt über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, §. 10.



zirke, wo man ihn und den Injurianten besser kennt, nicht den entferntesten Abbruch thut.

Er hat alsdann in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener keine Ursache, zu klagen. Aber die Injurie kann sich weiter verbreiten; sie kann ihm außerhalb seines Amtsbezirkes schaden. Soll es nun nicht Sache des Staates seyn, die Integrität der Ehre seines Dieners für den Fall seiner Versetzung, beziehungsweise Beförderung auf einen andern Posten, zu erhalten.

Selbst in dem Falle, wo der öffentliche Diener in seiner Eigenschaft als Privatmann bei dem Angriffe auf seine Ehre interessirt ist, fehlt es ihm vielleicht an Zeit oder an den Mitteln, sich im Wege der gerichtlichen Verfolgung Hilfe zu verschaffen oder die Stimme seines Gewissens hindert ihn, diesen Weg zu betreten.

In dem letzten Falle wird sich die Staatsbehörde verpflichtet halten, dem Grunde seines leidenden Verhaltens auf die Spur zu kommen; sie kann und wird den Staatsanwalt zur Erhebung einer Klage vermögen und dem Beweise der Wahrheit die geeignete Folge geben. Welchen Vortheil wird sie aber von dem gesetzlichen Vorbehalte des Wahlrechtes in jenen Fällen ziehen, wo der Beamte ihr Anlaß und Gelegenheit giebt, die öffentlichen Interessen gegen ehrenrührerische Angriffe auf seine Person zu wahren?

Der Einzelne kann auf die ihm gebührende Genugthuung verzichten; es ist nicht immer eine Tugend, die er ausübt, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Die Regierung, indem sie die öffentlichen Interessen vertritt, erfüllt nur ihre Pflicht. Räumt man ein, daß die letzten bei einem solchen Angriff stets gefährdet sind, so wird man die dem Staatsanwalt zuge-



standene Willkühr, eine Klage zu erheben oder nicht zu erheben, wenn die Ehre eines öffentlichen Dieners verletzt ist, mit andern Worten, die Gleichstellung des Staatsanwaltes mit andern Beleidigten und Vertretern in Beziehung auf die Berechtigung zur Klage in Injurien-Sachen für einen Uebelstand ansehen, der ganz besonders geeignet seyn dürfte, die Anzahl der Injurienfälle gegen niedere öffentliche Diener zu vermehren.

So mancher im ständigen Verkehr mit der zum Schelten und Schimpfen stets aufgelegten rohen Menschenklasse stehender Polizei-Officiant dürfte sich in die Lage versetzt sehen, sein Dienstalster nach der Anzahl der Injurien-Prozesse zu berechnen, — die er wirklich geführt, oder zu führen wegen Mangel an Zeit, Geld und offizioser Vertretung unterlassen hat!

Zu §. 267.

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

„Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Klage der Eltern oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verläumdung getroffen.“

Zu §. 268.

V e r j ä h r u n g.

„Die gerichtliche Verfolgung der Verläumdungen und Ehrentränkungen wird durch den Ablauf von Einem Jahre, vom Tage der Verübung an, verjährt. Hatte jedoch der Beleidigte vor Ablauf die-



ser Zeit die Klage gegen den Thäter erhoben, oder, sofern ihm dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst mit dem Ablauf von 3 Jahren, vom Tage der Verübung an, verjährt."

Bemerkung XXV. Daß die Festsetzung einer kurzen Verjährungszeit für Injurienklagen überhaupt räthlich sey, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen. \*)

Nicht so leicht wird man sich über folgende Fragen verständigen:

- 1) Soll die Verjährungszeit für alle Injurienfälle ohne Ausnahme dieselbe seyn?
- 2) Soll die Verjährung von dem Zeitpunkt, wo sie zugefügt, oder von dem Zeitpunkt an, wo sie dem Beleidigten bekannt wurde, gerechnet, und in wie weit soll
- 3) die Rechtsregel: *non valenti agere, non currit praescriptio* — auch bei der Verjährung der Injurienklagen berücksichtigt werden?

Die Natur der Sache spricht für eine kürzere Verjährungsfrist bei Real- und wörtlichen Injurien (im Gegensatz zu schriftlichen).

Je länger die Zeugen dergleichen mündliche Aeußerungen und Wahrnehmungen in ihrem Gedächtniß bewahren, desto schwankender und unverlässiger ist ihre Aussage.

Bei Injurien, welche in Anwesenheit des Beleidigten verübt werden, insbesondere bei Real-Injurien, fällt

---

\*) Weber a. a. O. 2. Abth. S. 146.



der Zeitpunkt der Zufügung mit jenem des Bekanntwerdens zusammen. Bei andern Injurien dürfte von der nach meinem Dafürhalten wohlbegründeten Regel, nach welcher die Verjährung von dem Zeitpunkte der Verübung an ihren Anfang nimmt, hinsichtlich der schriftlichen Verläumdung, so wie der Ehrenkränkungen und Verläumdungen durch die Presse, eine Ausnahme eintreten \*) oder wenigstens die Dauer der Verjährungszeit verlängert werden.

Ebenso scheint es mir der Billigkeit gemäß, wenn man in schriftlichen Ehrenkränkungs- und Verläumdungsfällen die Klage nach Umlauf der Verjährungszeit noch zuläßt, so oft der Kläger nachzuweisen vermag, daß einer frühern gerichtlichen Verfolgung der Injurie von seiner Seite unüberwindliche Hindernisse, als Krankheit, Abwesenheit, Anonymität des Injurianten \*\*) entgegen standen, und daß seit dem Zeitpunkte der Entfernung dieser Hindernisse keine zwei Monate umflossen sind.

Ueber den letztern Umstand müßte seine eidliche Versicherung für genügend angesehen werden.

---

Für wesentliche Verbesserung der Strafgesetzgebung in Injurien-Sachen sehe ich an, daß der Entwurf den frühern Gesichtspunkt der Rechtsverletzung verlassen, die mittelbaren Injurien abgeschafft, sofort die Inju-

---

\*) M. v. Abegg a. a. D. S. 271.

\*\*) Hierher gehört auch der Fall, wenn die Begründung einer Injurienklage von der Entscheidung eines anhängigen Rechts Handels abhängt. Weber a. a. D. S. 149.



rientklagen wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener sowohl ob- als subjectiv beschränkt, und der Wahrheit ein größeres Feld eingeräumt hat, als sie bisher inne hatte. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg, den unsere Gesetzgebungskommission ihren Arbeiten zu Grund gelegt zu haben scheint, theilt diese Vorzüge nicht, wogegen er hinwieder Manches nicht aufgenommen hat, was ich an unserm Entwurf tadelnswerth finde. Derselbe erklärt es für eine strafbare Ueberschreitung des Rechts, die Wahrheit zu sagen, wenn das Vorbringen von Thatfachen, welche der Ehre Anderer nachtheilig sind, nach Art des Ausdruckes, oder der Bekanntmachung, nach Zeit oder Ortsverhältnissen, ehrenkränkend ist \*). Allerdings können Verbrechen unter gewissen Umständen einen erschwerenden Charakter annehmen; das Erschwerende wird jedoch nirgends an und für sich, sondern nur in Verbindung mit der Haupthandlung, und in der Voraussetzung, daß diese ein Verbrechen enthalte, bestraft. Wie kann nun das Gesetz, welches die Verbreitung ehrenrührerischer Thatfachen, wenn diese wahr sind, überhaupt nicht als Verläumdung bestraft wissen will, aus den Umständen, unter welchen die Verbreitung statt hat, ein besonderes Verbrechen machen? — Welche Früchte wird die Gesetzgebung

\*) Art. 272. M. vergl. die Motive S. 374. „Durch die Einrede der Wahrheit wird, wie sich aus dem Art. 172. ergibt, zwar die Strafe der Verläumdung, nicht aber die Strafe der Ehrenkränkung ausgeschlossen. Daher kann eine Ehrenkränkung gegen denjenigen begangen werden, dem ein von ihm wirklich verübtes Verbrechen zum Vorwurf gemacht wird.“



davon ziehen, wenn sie zwischen dem Vorwurf eines wirklich verübten, und dem eines nicht verübten Verbrechens nur den Unterschied eintreten läßt, daß das eine in größerm, das andere in geringerem Maaße bestraft wird? Wohin wird es führen, wenn wir in Zukunft zweierlei Sträflinge haben, nämlich solche, welche ein Verbrechen begangen, und solche, welche kein Verbrechen begangen, aber die Schandthaten ehrloser Menschen zur Kenntniß des Publikums oder der Gerichte gebracht haben, und, der Ehre wegen, wie Verbrecher behandelt werden? — Wie kann man überhaupt die Offenbarung einer Wahrheit zum Zwecke der richtigen Taxirung des moralischen Werthes einer Person zu einem Rechte erheben, dessen Ausübung an gewisse Zeit- und Ortsverhältnisse geknüpft ist? Derselbe läßt ferner keine Retorsion bei Ehrenkränkungen zu, \*) — was ich ebenfalls für einen Fehler halte. Er gestattet eben so wenig die Erhebung einer Klage durch den Staatsanwalt wegen Verläumdungen oder Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener — eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, wodurch unser Entwurf die besondern Interessen des Staates unstreitig auf eine zweckgemäße Weise gewahrt hat.

Durch den Art. 152., welcher von dem Verbrechen der Beleidigung der Amtsehre handelt, hat er allerdings für die öffentlichen Diener besser gesorgt, als der badische Entwurf. Allein ich kann nur soviel zugeben, daß die Ehre eines öffentlichen Dieners, als solchen, eines kräftigen Schutzes bedürftig, nicht aber, daß sie ein von der Ehre der übrigen Staatsbürger ver-

---

\*) Art. 273.



schiedenes ideales Gut sey, dessen Verletzung nach andern Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden müsse. Ich bin überzeugt, daß dieses Gesetz, welches den Beamten-Stand zu einem privilegierten Stande erhebt, indem es ihm einen eigenen, größern Umfang von Ehre einräumt, weit entfernt, der sogenannten Amtsehre einen Schwung zu geben, gerechten Anstoß erregen, und das Streben der öffentlichen Diener nach einer Auszeichnung, die man wirklichen und wahren Verdiensten so gerne gewährt, schwächen werde. \*) — Daß dieser Entwurf von der Definition der Ehrenkränkung zu jener der Verläumdung übergeht, und die Calumnien als eine eigene Species der Verläumdung darstellt, \*\*) kann

\*) Schon die Betrachtung, wie schwer es ist, die Injurie, welche dem Amte widerfährt, von der Injurie, welche dem Amtsführer zugebracht ist, zu trennen, demnach die leichte Verwechselung der Person mit dem Amte bei der Anwendung des Gesetzes auf vorkommende Fälle, dürfte den Gesetzgeber bewegen, von der öffentlichen Injurie (dem Verbrechen der beleidigten Amtsehre) Umgang zu nehmen. „Man kann das obrigkeitliche Amt an sich ungemein in Ehren halten, und doch von denen, die es bekleiden, sehr verächtlich und lieblos urtheilen; ja eben darum, weil man das Amt ehrt, und schätzt, um so eher geneigt seyn, die Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten der Personen, denen es anvertraut ist, desto härter mitzunehmen.“ — Wer die persönlichen Fähigkeiten eines Beamten zu seiner Stelle in Zweifel zieht, oder bestreitet, begeht dadurch an sich keine öffentliche Injurie gegen den Beamten, wiewohl die Rechtslehrer dies aus unzulänglichen Gründen wohl gar als eine Beleidigung der Majestät betrachteten.“ Weber a. a. O. 3. Abth. S. 221. u. 223.

\*\*) Art. 266. 269. 271.



ich — unbeschadet dessen, was ich in meinen allgemeinen Bemerkungen hierüber vorgetragen habe — nur billigen.

Da übrigens beide Entwürfe in ihren Grundansichten häufig übereinstimmen, so werden meine Bemerkungen über die einzelnen §§. unseres Entwurfes häufig auch dessen Vorgänger treffen, und es dürfte die Mittheilung des die Angriffe auf die Ehre enthaltenden 4. Kap. des R. W. Entwurfes hiernach keineswegs als eine überflüssige Zugabe zu einer Schrift erscheinen, welche sich, zum Theil, auch mit der Beurtheilung des letztern befaßt.